

Bedingungen zur Nutzung der Kegelbahn

1. Die Nutzung der Kegelbahn ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist untersagt.
3. Die Nutzung der Kegelbahn ist nur mit abriebfesten und sauberen Sportschuhen gestattet. Die Nutzung mit herkömmlichen Straßenschuhen ist ausdrücklich untersagt.
4. Die Nutzung der Kegelbahn hat sachgerecht zu erfolgen, Kinder bis 14 Jahre dürfen die Kegelbahn nur unter Anleitung und Beaufsichtigung durch eine volljährige Person nutzen.
5. Das Rauchen in der Kegelbahn und den Nebenräumen ist untersagt.
6. Die Nutzung der Kegelbahn beinhaltet auch die Mitbenutzung der Sanitäreinrichtungen. Diese sind beim Verlassen zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Getränke und Speisen können von den Nutzern mitgebracht werden. Der Verzehr von Getränken und Speisen auf der Bahn selbst ist nicht gestattet. Abfälle sind von den Nutzern zu entsorgen.
8. Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
9. Personen die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen ist das Kegeln untersagt.
10. Achten Sie bei der Kugelaufnahme auf rückrollende Kugeln, um Quetschungen der Finger zu vermeiden. Entnehmen Sie die Kugeln bitte erst dann, wenn diese zum Stillstand gekommen sind.
11. Achten Sie auf Rutsch- und Trittsicherheit im Anlaufbereich. Hier sollte sich immer nur eine Person aufhalten.
12. Selbstständiges Eingreifen in die Aufstellautomatik und den Kugelheber sowie der Aufenthalt dort während des Kegeln sind verboten, da erhebliche Verletzungsgefahr besteht.
13. Die Hinweise, die bei der Einweisung zur Benutzung der Kegelbahn durch den Beauftragten der Gemeinde gegeben wurden, sind zwingend einzuhalten.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Veranstaltung die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie zu beachten und einzuhalten sind.

Gemeinde Mainaschaff -Kulturamt-